Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
Nachrichtendienst des Bundes (NDB)
Rechtsdienst
Papiermühlestrasse 20
3003 Bern

Bundesgesetz über den Nachrichtendienst (NDG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Mai 2022 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Änderung des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst (NDG; SR 121) Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat ist mit den angestrebten Änderungen im Grundsatz einverstanden, schliesst sich der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten (KKPKS) an und verzichtet im Übrigen auf eine einlässliche Vernehmlassung.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie mit vorzüglicher Hochachtung.

Altdorf, 23. August 2022

REGIERUNGSRAT • DES KANTONS URI •

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann	Der Kanzleidirektor
Urs Janett	Roman Balli

Beilage

- Vernehmlassungsantwort der KKPKS zur Revision des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst

KKPKS CCPCS
Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten
Conférence des commandantes et des commandants des polices cantonales
Conferenza delle e dei comandanti delle polizie cantonali

Der Präsident

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Per E-Mail:

vincianne.grundschober@ndb.admin.ch

Bern, 20. Juli 2022

Vernehmlassungsantwort der KKPKS zur Revision des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS) bedankt sich für die Möglichkeit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Bundesgesetz über den Nachrichtendienst (NDG)

Die KKPKS begrüsst im Allgemeinen die vorgesehene Revision des Nachrichtendienstgesetzes. Insbesondere unterstützt die KKPKS folgende Änderungen:

- Art. 6 NDG:

  Die Ausdehnung des Auftrags des NDB auf sicherheitspolitisch bedeutsame Vorgänge im Cyberraum wird als zeitgemäss und notwendig erachtet (Abs. 1 lit. b). Weiter unterstützt die KKPKS den in Abs. 2^{bis} vorgesehenen Nachrichtenverbund, welcher es erlaubt, dass über kantonsübergreifende Ereignisse zentral informiert werden kann.

- Art. 9 NDG:

  Die KKPKS begrüsst die in Abs. 4 vorgesehene Klarstellung, dass der NDB der Verantwortliche für die Datenbearbeitung der kantonalen Vollzugsbehörden ist, soweit sich die Datenbearbeitung auf das NDG stützt. Dabei ist unerheblich, ob die kantonalen Vollzugsbehörden unaufgefordert oder gestützt auf einen konkreten Auftrag des NDB tätig werden.

- Art. 14 NDG:

  Neu soll der Einsatz von Ortungsgeräten als Unterstützungsmassnahme von rechtlich zulässigen Observationen möglich sein. Dabei dient der Einsatz eines Ortungsgeräts lediglich zur Erleichterung und Sicherstellung einer Observation und beschränkt sich auf die Übermittlung der aktuellen Koordinaten des Beobachtungsobjekts während einer laufenden Observation. Einziger Zweck ist somit, das Aufrechterhalten einer Observation zu gewährleisten, wobei die Übermittlung von Ortungsdaten zu beenden ist, wenn das Beobachtungsobjekt dauernd verloren

Der Präsident

wurde. Allfällig gespeicherte Daten, die für das Funktionieren des Ortungsgeräts aus technischen Gründen unverzichtbar sind, sind am Ende der Observation umgehend zu vernichten.

Die KKPKS teilt die Ansicht, dass der Einsatz von Ortungsgeräten unter den genannten Bedingungen verhältnismässig ist und die im erläuternden Bericht vorgebrachten Vorteile, insbesondere z.B. gefährliche Überholmanöver in dichtem Strassenverkehr zu vermeiden oder die Vereinfachung, aufgrund wechselnder Distanzen bei einer Observation unerkannt zu bleiben, klar überwiegen. Auch die KKPKS schätzt den Eingriff in die Privatsphäre beim vorgesehenen restriktiven Einsatz von Ortungsgeräten tendenziell nicht grösser ein als bei der Observation selbst. Die KKPKS spricht sich deshalb für die Einführung dieses zusätzlichen Hilfsmittels für eine Observation aus.

- Art. 26 NDG:

  Mit Art. 26 soll der NDB neu die Möglichkeit zum Einholen von Informationen von Finanzintermediären über die Finanzierung von sicherheitsrelevanten Personen oder Gruppierungen erhalten, womit eine Lücke in der Datenbeschaffung geschlossen werden soll. Die KKPKS begrüsst diese Änderung, weil damit insbesondere auch die Möglichkeiten zur Bekämpfung der Terrorismus-Finanzierung ausgeweitet werden.

- Art. 27 NDG:

  Die KKPKS unterstützt weiter die Ausweitung der genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen auf den gewalttätigen Extremismus. Wie im erläuternden Bericht erwähnt wird, haben Ereignisse im Ausland gezeigt, dass solche Aktivitäten auch Ausmasse annehmen können, welche die innere und äussere Sicherheit schwer bedrohen.

- Art. 57 Abs. 3 NDG:

  Es wird begrüsst, dass der NDB den Mitarbeitenden der kantonalen Vollzugsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 6 Abs. 1 NDG ebenfalls im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten der anderen Kantone geben kann.

Bezüglich folgender Artikel beantragt die KKPKS eine Präzisierung oder eine Änderung:

- Art. 7 Abs. 1 lit. e-h und 1^{bis} - 3 NDG:

  Es ist nach Ansicht der KKPKS von Interesse zu wissen, inwiefern Art. 7 Abs. 1 lit. e – h und 1^{bis} – 3 NDG auch auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Vollzugsbehörden angewendet werden können. Art. 7 Abs. 1^{bis} NDG sieht vor, dass es für die Auswertung der Nutzung der NDB-Daten sowie der zur Verfügung gestellten Geräte durch den NDB und das Einholen von Auskünften über die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter der schriftlichen Zustimmung eines Mitglieds der Direktion bedarf. Es ist zu prüfen, ob es für die kantonalen Vollzugsbehörden nicht zusätzlich auch einer schriftlichen Zustimmung der kantonalen Linienvorgesetzten bedarf. Sollte dies der Fall sein, müsste aus diesem Grund Art. 7 Abs. 1^{bis} NDG entsprechend ergänzt werden. Fraglich ist ebenfalls, ob auch private Reisen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Vollzugsbehörden in oder durch Länder mit besonderen Risiken als bewilligungspflichtig erklärt werden können.

Der Präsident

- Art. 20 Abs. 1 NDG:

  Folgende Behörden sind in Artikel 20 Abs. 1 NDG zusätzlich aufzunehmen:

  - Sozialdienste
  - Behörden des Kindes- und Erwachsenenschutzes
  - Steuerbehörden
  - Betreibungs- und Konkursämter
  - Kantonale Strassenverkehrs- und Schifffahrtsämter
  - Bundesamt für Strassen (ASTRA)
  - Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)

  Die Sozialdienste und Behörden des Kindes- und Erwachsenenschutzes (kommunal und kantonal) stellen in ihrem Zuständigkeitsbereich bei Personen regelmässig Hinweise auf extremistische Gefährdungen fest. Aufgrund des Vertrauensverhältnisses zwischen diesen Behörden und der betroffenen Person bestehen für diese Behörden hohe Hürden für eine Mitteilung an die kantonalen Vollzugsbehörden des NDG. Zur Erhöhung der Handlungssicherheit dieser Behörden ist eine Aufnahme der Behörden in Artikel 20 NDG sehr dienlich. Zudem liegt es auch im Interesse der Wahrung der inneren Sicherheit, dass diese Behörden ebenfalls der Mitteilungspflicht nach Artikel 20 Absatz 3 NDG unterliegen.

  Erfahrungsgemäss sind bei Personen, von welchen eine extremistische Gefährdung ausgeht, Abklärungen nötig bei Behörden, welche besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten. Damit hier allfällige datenschutzrechtliche Bedenken dieser Behörden vermieden werden können, ist eine Erwähnung der Behörden notwendig (Steuerbehörden, Betreibungs- und Konkursämter, Kantonale Strassenverkehrs- und Schifffahrtsämter, Bundesamt für Strassen (ASTRA), Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL).

- Art. 25 NDG:

  Art. 25 Abs. 1 lit. a NDG sieht neu vor, dass der NDB unter gewissen Bedingungen «im Einzelfall» auch Auskünfte oder Aufzeichnungen von einer natürlichen oder juristischen Person verlangen kann, welche gewerbsmässig einen Beherbergungsbetreib führt. Die Erfahrung in der Praxis zeigt, dass der Anwendungsbereich der Datenbearbeitung «im Einzelfall» tendenziell eng ausgelegt wird. Zur Gewährleistung und zum Schutz der inneren Sicherheit ist immer wieder auch eine etwas systematischere Datenbearbeitung über eine längere Zeitspanne hinweg erforderlich. Der NDB und die KND werden deshalb auch auf Möglichkeiten des periodischen Abrufs von Informationen angewiesen sein, zumal dies aus unserer Sicht einen deutlichen Mehrwert zur Erkennung, Verhinderung oder Abwehr von Bedrohungen bringen würde. Wir empfehlen deshalb eine Formulierung zu prüfen, welche aufzeigt, dass auch diese Art und dieser Umfang der Informationsbeschaffung vom «Einzelfall» abgedeckt sind.

  Weiter beantragen wir eine explizite Nennung der juristischen Personen, welche Flughäfen/Flugplätze betreiben, sollten Flughafenbetreiberinnen nicht bereits von Buchstabe a erfasst sein.

  Neuer Art. 25 Abs. 1 lit. c NDG: «von Gesundheitsfachpersonen: Auskunft über Wahrnehmungen, die im Zusammenhang mit der Behandlung stehen.»

  Regelmässig liegen bei Personen, von welchen eine extremistische Gefährdung ausgeht, auch medizinische Ursachen bzw. Symptome vor. Häufig sind bei diesen Personen psychiatrische

Der Präsident

Abklärungen erforderlich. Aus der Behandlung dieser Personen kann die Gesundheitsfachperson (weitere) Wahrnehmungen machen, die auf eine extremistische Gefährdung hinweisen. Die Mitteilungspflichten und –rechte von Gesundheitsfachpersonen sind auf kantonaler Ebene geregelt. Die Auskunftspflicht dieser Fachpersonen ist aber auch im NDG vorzusehen. Für die Entbindung vom Berufsgeheimnis gelten die hierfür kantonal vorgesehenen Regelungen. Einer Entbindung wird aber von der zuständigen kantonalen Stelle nur zugestimmt, wenn eine klare gesetzliche Grundlage für die Auskunftspflicht besteht. Hierfür ist die Ergänzung im NDG erforderlich.

- Art. 26 Abs. 1 lit. e NDG:

  Die «Durchsuchung von Fahrzeugen und Behältnissen» soll keine genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahme mehr darstellen, sondern ohne Genehmigung für den NDB und die kantonalen Vollzugsdienste möglich sein. In Anlehnung an die kantonalen Polizeigesetze, welche für sicherheitspolizeiliche Durchsuchungen von Fahrzeugen und Behältnissen keine Genehmigung vorsehen (vgl. z.B. Artikel 98 Polizeigesetz Kanton Bern), ist auf eine Genehmigung nach NDG ebenfalls zu verzichten.

  Für die Durchsuchung von Fahrzeugen und Behältnissen (allenfalls besser: Durchsuchung von «Sachen») ist ein eigener Artikel im NDG zu schaffen, welcher keine Genehmigung vorsieht. Der neue Artikel ist ebenfalls in Artikel 85 Absatz 1 NDG zu berücksichtigen.

- Art. 53 NDG:

  Art. 53 NDG sieht die Bearbeitung durch kantonale Vollzugsbehörden vor. Nach Ansicht der KKPKS fehlt eine gesetzliche Grundlage, die es erlaubt, bei Wiederaufnahme eines Falles nach Import ins SiLAN die z.B. für die Observation notwendigen Daten wieder auf BURAUT erhältlich zu machen.

  Die Datenbekanntgabe durch die KND wird in der NDV präzisiert. Der entsprechende Art. 33 NDV wurde einer vorgezogenen Revision unterzogen. Die neuen Art. 33 und 33a NDV sind bereits am 01.12.2021 in Kraft getreten. Gemäss Erläuterung des NDB an die KND dürfen somit von den kantonalen Vollzugsbehörden selbst und ohne konkreten Auftrag beschaffte Daten durch die KND in eigener Kompetenz weitergegeben werden. Bei allen anderen Daten braucht es nach wie vor das Einverständnis des NDB.

  Es ist der KKPKS ein Anliegen zu wissen, ob durch die vorgesehene Änderung in Art. 53 Abs. 3 NDG von heute «Abwendung einer erheblichen Gefährdung» durch «frühzeitige Erkennen und Verhindern von Bedrohungen der inneren oder äusseren Sicherheit» die Datenweitergabe von den kantonalen Nachrichtendiensten an die Kantonspolizeien nun niederschwelliger möglich ist, oder ob es sich um eine rein formelle Anpassung handelt.

- Art. 53 Abs. 4 NDG:

  Die kurze Aufbewahrungsdauer von 5 Jahren für Daten aus den Vorabklärungen der kantonalen Vollzugsbehörden, die nicht in einen Bericht an den NDB einfliessen, schmälert die Wirksamkeit der Vollzugsbehörden in ihrer nachrichtendienstlichen Tätigkeit. So handelt es sich bei Daten, die etwa infolge eines nicht klar ersichtlichen Gewaltbezugs der Handlungen einer Zielperson nicht in einen Bericht an den NDB einfliessen, meist trotzdem um Daten mit nachrichtendienstlichem Wert. So sind Daten einer sich radikalisierenden Person etwa aus dem

dschihadistischen Umfeld wichtig, auch wenn deren Handlungen noch keinen klaren Gewaltbezug zeigen. Eine solche Radikalisierung kann sich über Jahre hinziehen. Verstreichen nun die 5 Jahre ohne weitere Hinweise zu dieser Person, weil sie landesabwesend ist (Bsp. studiert in Medina) oder polizeilich nicht in Erscheinung tritt, müssen alle Erkenntnisse gelöscht werden. Aus Sicht der KKPKS erscheint es prüfenswert, die Aufbewahrungsdauer dieser Daten von 5 auf 10 Jahre zu erhöhen.

- Art. 85 Abs. 1 NDG:

  Die Aufzählung in Artikel 85 Absatz 1 NDG ist mit Artikel 24 NDG zu ergänzen. Die Befragung ist in Artikel 23 und 24 NDG geregelt, die Anhaltung und damit verbundenen Identitätsfeststellung und Befragung lediglich in Artikel 24 NDG.

  Es kommt in Einzelfällen auch vor, dass kantonale Vollzugsdienste ebenfalls Anhaltungen zwecks Identitätsfeststellungen und Befragung vornehmen. Damit Unklarheiten bei der praktischen Umsetzung vermieden werden, soll Artikel 85 Absatz 1 NDG auch den Artikel 24 NDG umfassen.

Verordnung über den Nachrichtendienst (NDV)

Die KKPKS möchte die Gelegenheit nutzen, anlässlich der aktuell laufenden Revision des Nachrichtendienstgesetzes auch Anpassungen der Nachrichtendienstverordnung zu beantragen.

Gemäss Art. 6 NDV berechnet sich die pauschale Abgeltung der Leistungen der Kantone zum Vollzug des NDG nach der Höhe des dafür bewilligten Kredits und dem unter den Kantonen geltenden Verteilschlüssel. Der Verteilschlüssel wird aufgrund der Summe der Stellenanteile derjenigen Personen in den Kantonen bestimmt, bei denen der Aufgabenvollzug nach dem NDG einen wichtigen Anteil ihrer regelmässigen Arbeit bildet. Der NDB legt den Verteilschlüssel nach Bedarf, mindestens aber alle vier Jahre, zusammen mit den Kantonen fest und hört dazu die KKPKS an.

Die KKPKS sieht eine Anpassung der Verteilschlüssels wie auch eine Erhöhung des aktuell geltenden Entschädigungsansatzes pro kantonale Nachrichtendienststelle als dringend notwendig. Der heute geltende Entschädigungsansatz wurde während mindestens 15 Jahren nicht angepasst. Die KKPKS beantragt deshalb eine Anpassung des Entschädigungsansatzes an die aktuellen Gegebenheiten, sinnvollerweise ergänzt durch einen Mechanismus zur wiederkehrenden Anpassung (z.B. basierend auf der Entwicklung des Konsumentenindex).

Die aktuell vorgesehene Geltungsdauer eines jeweiligen Verteilschlüssels von vier Jahren ist zu kurz. Bis ein Korps die notwendigen Stellen und Kompetenzen aufgebaut hat, droht schon wieder eine Anpassung des Stellenetats, womit für die Kantone keinerlei Planungssicherheit mehr besteht. Die KKPKS beantragt deshalb eine Erhöhung der Geltungsdauer eines jeweiligen Verteilschlüssels auf sechs Jahre, wobei insbesondere auch zu beachten ist, dass beim Wechsel des Verteilschlüssels eine genügend lange Übergangsfrist vorgesehen wird.

Der Präsident

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Der Präsident

_____

Mark Burkhard, Kdt Polizei Basel-Landschaft

Kopie z.K.:

- Mitglieder der KKPKS
- GS KKJPD